

Finanzvorlage 2019 - Nachtrag Finanzhaushaltsgesetz

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. November 2018	Änderungsanträge der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) vom 20. November 2018
Finanzhaushaltsgesetz	Finanzhaushaltsgesetz	Finanzhaushaltsgesetz
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
I.	I.	I.
Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:	Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:	Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 34 Schuldenbegrenzung</p> <p>¹ Die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit ist zu begrenzen.</p> <p>² Das vom Kantonsrat bzw. von der Gemeindeversammlung genehmigte Budget darf beim Kanton höchstens ein Defizit der Erfolgsrechnung von drei Prozent bzw. bei der Gemeinde von zehn Prozent der budgetierten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen aufweisen.</p>	<p>Art. 34 Schuldenbegrenzung</p> <p>...</p> <p>...</p>	<p>Art. 34 <i>Nicht geändert = geltendes Recht</i> Schuldenbegrenzung</p> <p>...</p> <p>...</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. November 2018	Änderungsanträge der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) vom 20. November 2018
<p>³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat über die Zeitdauer von fünf Jahren beim Kanton bzw. zehn Jahren bei den Gemeinden mindestens 100 Prozent zu betragen. Beim Kanton werden die dem Budget vorangegangenen zwei letzten Rechnungsabschlüsse, das Budget des laufenden Jahres, das zu erstellende Budget sowie das dem zu erstellenden Budget folgende Finanzplanjahr gerechnet. Bei den Gemeinden werden die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie drei Finanzplanjahre gerechnet.</p> <p>...</p>	<p>³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat <u>bei den Gemeinden</u> über die Zeitdauer von <u>fünf Jahren</u> beim Kanton bzw. <u>zehn Jahren bei den Gemeinden</u> mindestens 100 Prozent zu betragen. Beim Kanton Es werden die dem Budget vorangegangenen zwei letzten Rechnungsabschlüsse, das Budget des laufenden Jahres, das zu erstellende Budget sowie das dem zu erstellenden Budget folgende Finanzplanjahr gerechnet. <u>Bei den Gemeinden werden die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie drei Finanzplanjahre gerechnet.</u> <u>Beim Kanton hat der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen im Budget mindestens 100 Prozent zu betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen bezogen auf den Fiskalertrag) mehr als 50 Prozent beträgt.</u></p> <p>...</p>	<p>³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat über die Zeitdauer von fünf Jahren beim Kanton bzw. zehn Jahren bei den Gemeinden mindestens 100 Prozent zu betragen. Beim Kanton werden die dem Budget vorangegangenen zwei letzten Rechnungsabschlüsse, das Budget des laufenden Jahres, das zu erstellende Budget sowie das dem zu erstellenden Budget folgende Finanzplanjahr gerechnet. Bei den Gemeinden werden die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie drei Finanzplanjahre gerechnet.</p> <p>...</p>
	<p>Art. 103b Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom ...</p> <p>¹ Der Kanton hat in der Erfolgsrechnung 2018 zusätzliche Abschreibungen zu tätigen. Diese umfassen bis auf mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen alle nach Art. 55 dieses Gesetzes unterstehenden abzuschreibenden Anlagen.</p> <p>² Das Budget 2019 untersteht der Begrenzung nach Art. 34 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht.</p>	<p>Art. 103b Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom ...</p> <p>...</p> <p>² Das Budget 2019 untersteht <u>nicht</u> der Begrenzung nach Art. 34 Abs. <u>2 und 3</u> dieses Gesetzes <u>nicht</u>.</p>